

VerwG.EKD II-0124/F24-01, 23.08.2001

Anzahl der ordentlichen Mitarbeiterversammlungen je Jahr

Der Leitsatz zum Beschluss des VerwG.EKD II-0124/F24-01 vom 23. August 2001 lautet:

Eine ordentliche Mitarbeiterversammlung ist zwingend einmal im Jahr einzuberufen. Alle anderen Mitarbeiterversammlungen sind außerordentliche Mitarbeiterversammlungen.

*Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 6/01, S. 297
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2002, S. 34*